

Stellungnahme Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Die Stellungnahme wurde am 03. Jun 2025 um 10:11:48 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Teilnehmerangaben:

FDP Kanton Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

174636

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|------------------------------------|---|---|
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 1 Gegenstand und Zweck | Umformulierung § 1 Abs. 1 Diese Verordnung regelt die Gewährung von Unterstützung des Kantons zugunsten von Organisationen , die Massnahmen im Kanton durchführen, um Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen vor terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten zu schützen. | Es ist korrekt, dass die Verordnung eng an das Bundesrecht angelehnt wird. Dies dient einer effizienten Anwendung der Verordnung. Allerdings ist die Formulierung « <i>Gewährung von Finanzhilfen des Kantons an Minderheiten für ...</i> » zu ungenau. Direktadressaten der Finanzhilfen sind nicht die « <i>Minderheiten</i> », sondern « <i>Organisationen</i> », die Massnahmen zur Unterstützung der schutzbedürftigen Minderheiten durchführen (vgl. auf Bundesebene Art. 2 VSMS). Wir schlagen deshalb eine Umformulierung von § 1 Abs. 1 vor. |
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 2 Voraussetzungen | Umformulierung § 1 Abs. 1: Die Gewährung von Finanzhilfen des Kantons setzt eine finanzielle Unterstützung durch den Bund gemäss den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheit mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019 voraus. | Die FDP,Die Liberalen begrüssen es, dass die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes vorausgesetzt wird. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Gesuche bereits vertieft geprüft wurden. Ebenso wird die zweite Voraussetzung, dass eine Sicherheitsberatung der Luzerner Polizei stattfinden muss, begrüsst. Die Definition der Minderheiten mit einem besonderen Schutzbedürfnis sind in Art. 3 der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten umschrieben. Auf kantonaler Ebene darf keine Ausweitung erfolgen. Die Formulierung in § 2 Absatz 1 erachten wir als etwas umständlich (2x Gewährung). Wir schlagen deshalb eine Umformulierung von § 2 Abs. 1 vor. |
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 3 Beitragsberechtigte Massnahmen | keine Anträge | Mit der Umschreibung der Massnahmen sind wir einverstanden. Es ist richtig, dass keine Ausbildung an Waffen unterstützt wird. |
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 4 Grundsätze | keine Anträge | Unseres Erachtens ist es korrekt, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht. Die vorgeschlagene Priorisierung ist aus unserer Sicht korrekt, wenn die beantragten Mittel die im AFP eingestellten Mittel übersteigen. Für uns stellt sich folgende Frage: Wie wird mit Gesuchen umgegangen, wenn die im AFP eingestellten Mittel bereits ausgeschöpft sind? Die FDP,Die Liberalen begrüssen ausdrücklich, dass die Regeln des Staatsbeitragsgesetzes eingehalten und folglich die Gesuchstellenden zumutbare Eigenleistungen erbringen müssen. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|---------------------------------------|---|---|
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 5 Begrenzung Finanzhilfen | keine Anträge | Die Begrenzung auf 50% der Bundesbeiträge ist richtig. Die Erhöhung auf 80% der Bundesbeiträge muss zurückhaltend angewendet werden. |
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 6 Verfahren | keine Anträge | <p>Ob die Einreichung der Gesuche bei der Luzerner Polizei sachgerecht ist, ist angesichts der gesellschaftspolitischen Relevanz der präventiven Finanzhilfen fraglich. Die in den Erläuterungen zum Entwurf erwähnten «operativen Doppelspurigkeiten» sind erklärungsbedürftig. Gerne erwarten wir dazu nähere Erklärungen.</p> <p>Andere Kantone weisen dem zuständigen Departement die abschliessende Entscheidkompetenz zu. Beispielsweise ist es im Kanton Bern so geregelt, dass die Kantonspolizei lediglich eine formelle Prüfung vornimmt und das Gesuch samt Beilage an die Sicherheitsdirektion weiterleitet.</p> |
| Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV) | § 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht | <p>Neuer Absatz 1 (Ergänzung)</p> <p>Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger müssen der Luzerner Polizei auf Verlangen jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfe Auskunft erteilen und Einsicht in die relevanten Unterlagen gewähren.</p> | <p>Es ist richtig, dass die Betragsempfängerinnen Änderungen der Verfügung melden müssen.</p> <p>Insbesondere ist aus Sicht der FDP,Die Liberalen zu begrüssen, dass die Beitragsempfänger Rechenschaft über die verfügungs- und vertragskonforme Verwendung der Finanzhilfe ablegen müssen. Dass überdies in öffentlichen Projektunterlagen darauf hingewiesen werden muss, ist im Sinne der Transparenz folgerichtig.</p> <p>Allerdings sollte aus Sicht der FDP, Die Liberalen auch eine grundsätzlich jederzeitige Auskunfts-/Offenlegungspflicht in § 7 aufgenommen werden, wie dies auch Art. 12 VSMS vorsieht. Die Regelung könnte z.B. bei Verdacht auf zweckwidrige Mittelverwendung zum Tragen kommen, wenn die Polizei von sich aus nähere Abklärungen treffen will.</p> <p>Aus diesem Grund beantragen wir zur Ergänzung einen neuen Absatz 1 (die bisherigen Absätze 1-3 sind dann neu Absätze 2-4).</p> |
| Allgemeine Würdigung | | Keine Antwort | Keine Antwort |